

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Anbringung von Werbeanlagen gemäß
beiliegender Planung, Ainring, Salzburger Straße 40 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle
und Anbau einer Nahwärmeheizung, Piding, Bahnhofstraße 12 2

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 3

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch,
der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und
der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Vogelau II, 3. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 5

Gemeinde Ainring

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
„Blasius-Hogger-Weg“ 6

I. Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“ 7

II. Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“ 8

III. Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“ 9

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Einbeziehungssatzung „Bruch“ 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden

Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	13
---	----

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)	14
---	----

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schneizlreuth (Parkgebührenverordnung - PGVO)	15
---	----

Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen „Weikertsteinstraße“	16
--	----

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021	17
---	----

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Anbringung von Werbeanlagen gemäß beiliegender Planung, Ainring, Salzburger Straße 40

Mit Bescheid vom 05.05.2021, Az. BV 338/2021, wurde für die Firma Versicherungskammer Bayern, vertreten durch Herrn Garschhammer, für den Antrag „Anbringung von Werbeanlagen gemäß beiliegender Planung“, Ainring, Salzburger Straße 40, Gemarkung Ainring, Flurstück 537/6 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 472/0, 537/6, 537/8, 537/106, 537/196, 537/197 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle und Anbau einer Nahwärmeheizung, Piding, Bahnhofstraße 12

Mit Bescheid vom 19.04.2021, Az. BV 1444/2020, wurde für Herrn **XXX* XXX*** für den Antrag „Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Lagerhalle und Anbau einer Nahwärmeheizung“, Piding, Bahnhofstraße 12, Gemarkung Piding, Flurstück 670 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698/2, 646/6, 646/7, 646/8, 698/1, 642, 669/2, 646, 643/7, 644, 643/6 und 643 der Gemarkung Piding zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 08.00 – 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 03.05.2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek.Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben:	Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG; Errichtung einer Anlage zur Vorreinigung des Molkerei-Prozessabwassers
Grundstück:	FINrn. 304/3 und 304/8, Gemarkung Piding
Betreiber/Bauherr:	Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG Hockerfeld 5-8, 83451 Piding

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Firma beantragt, eine neue Anlage zur Vorreinigung des Molkerei-Prozessabwassers im Bereich „Am Gänslehen“, FINrn. 304/3 und 304/8, Gemarkung Piding, zu errichten.

Die neue Anlage zur Abwasservorreinigung umfasst im Wesentlichen zwei Misch- und Ausgleichsbehälter mit jeweils ca. 1.790 m³ Nutzvolumen als Vorversäuerungstanks, eine nachgeschaltete Druckentspannungsflotation (Ausführung in 2 Linien) zur Trennung und Abscheidung von Fett und Eiweiß aus dem Prozessabwasser, sowie je einen Säure- und Fällmitteltank mit je 30 m³ zur Chemiakaliendosierung in die Misch- und Ausgleichsbehälter. Nach der Vorreinigung wird das so vorbehandelte Prozessabwasser der kommunalen Kläranlage des Abwasserzweckverbands Saalachtal zugeleitet. Auch der anfallende Flotatschlamm (Mischung aus Fett und Eiweiß) wird der kommunalen Kläranlage zur weiteren Verarbeitung überlassen. Die Abluft aus den Misch- und Ausgleichsbehältern sowie der Flotationen wird abgesaugt und über einen Biofilter mit Vorwäscher ins Freie geführt.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 7.32

(E) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung erforderlich. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 der UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs. Durch eine gutachterliche Ausbreitungsrechnung wurde festgestellt, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an den Immissionsorten ausgeschlossen sind.

Nutzungssensible Bereiche in der Umgebung (z.B. Bundesautobahn A8, Gleisanlagen Deutsche Bahn, die Kläranlage und nächstgelegene Wohnbebauung) wurden berücksichtigt. Großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 14.05.2021 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 211, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 14. Mai 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

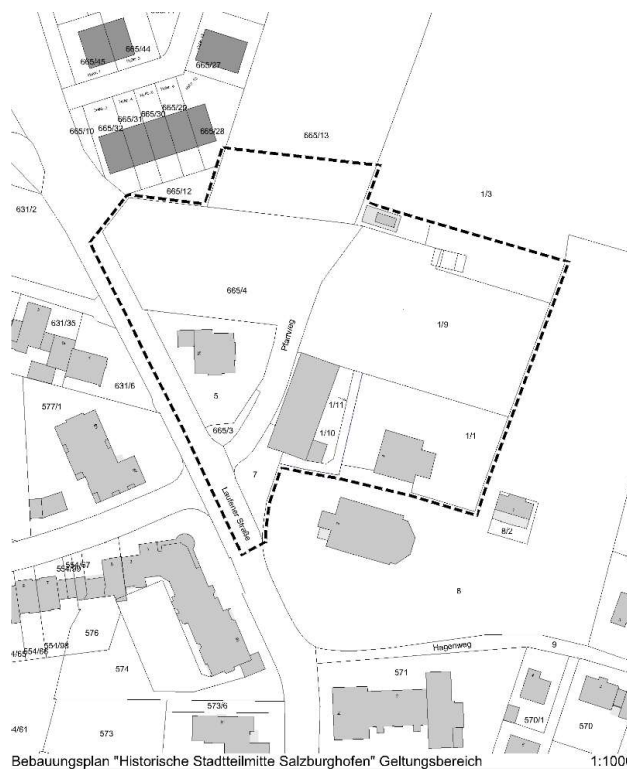
Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Aufstellung des Bebauungsplanes „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 11.04.2021 hat der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich östlich der Laufener Straße und westlich des städtischen Friedhofs gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.



Folgende Ziele und potentielle Nutzungen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ angestrebt:

- Ensemble- und Platzbildung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baudenkmäler und Einbindung der neuen Gebäudeteile
- Möglichkeit der Errichtung eines sog. „Bürgersaals“ für soziale und kulturelle Veranstaltungen für Vereine, Kirchen und Bürgerinnen und Bürger
- Möglichkeit der Errichtung eines Ausstellungsraums für die Darstellung des historischen Ursprungs der Gebäude, der Pfarrökonomie und der Verbindung nach Salzburg etc.
- Platz- und Ensemblegestaltung mit historischem Pfarrgarten sollen die Freianlagen um die Gebäude prägen. Der Pfarrgarten soll entsprechend den historischen Grundlagen hergestellt und privat bewirtschaftet werden.
- Möglichkeit der Schaffung einer Außengastronomie und Aufenthaltsmöglichkeiten für entsprechende soziale und kulturelle Veranstaltungen
- Erweiterung der bestehenden Parkflächen für die verschiedenen zukünftigen Nutzungen
- Verlegung der bisherigen Erschließung der Parkieranlage
- Ausführung des bisherigen Straßenraums von der Laufener Straße bis zum Eingangsbereich des Friedhofs zukünftig als verkehrsberuhigter Bereich
- Schaffung eines neuen und attraktiven Hauptzugangs des Friedhofs durch eine attraktive Platzgestaltung und Anbindung des Parkplatzes

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat am 11.04.2021 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 04.05.2021 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ mit Begründung in der Fassung vom 04.05.2021 sowie folgende Anlagen:

- Bericht zur Relevanzprüfung in der Fassung vom 09.04.2021
- Städtebaulicher Entwurf in der Fassung vom 06.04.2021
- Schalltechnische Voruntersuchung in der Fassung vom 10.05.2021
- Wesentliche bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

können in der Zeit von

Mittwoch, den 02. Juni 2021 bis einschließlich Freitag, den 09. Juli 2021

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik

Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr die körperliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ersetzt wird.

Jedoch liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an stadtplanung@freilassing.de.

Darüber hinaus können von jedermann Stellungnahmen im Zimmer 006 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Stadt Freilassing, Sachgebiet Stadtplanung, Münchener Straße 15 in 83395 Freilassing oder per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de abzugeben.

Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen, als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG, sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: stadtplanung@freilassing.de) in Anspruch genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Historische Stadtteilmitte Salzburghofen“ nicht von Bedeutung ist.

Es liegen Informationen zu Lärmemissionen vor.

Darüber hinaus liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass Vorkommen von Fledermäusen, einiger nach europäischem Recht geschützter Gebäudebrüter sowie einiger ungefährdeter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf Fledermäuse und Vogelarten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbotstatbestände notwendig. Außer Fledermäusen und Vögeln sind auf Grund der Habitatausstattung keine weiteren saP-relevanten Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach

Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 19. Mai 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bebauungsplan Vogelau II, 3. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau II als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung im Baugebiet geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Vogelau II in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 25. Mai 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
„Blasius-Hogger-Weg“

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Ortsstraße, Blasius-Hogger-Weg,

Flurnummer: FI.Nr.1813/13 Gemarkung Ainring
Anfangspunkt: Einmündung Lattenbergstraße (km 0,00)
Endpunkt: südliche Einmündung Lattenbergstraße bei Hs.Nr. 36 (km 0,176)
Länge: 0,176 km

Widmungsbeschränkungen: keine

2. **Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Gemeinde Ainring

3. **Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 1 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 103.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ainring, den 17. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

**Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen
Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“**

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. **Straßenbeschreibung**

Straßenname: Eigentümerweg, Stichstraße Blasius-Hogger-Weg
Flurnummer: 1813/8 Gemarkung Ainring
Anfangspunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 10 (km 0,00)
Endpunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 14 (km 0,027)
Länge: 0,027 km

Widmungsbeschränkungen: keine

2. **Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Eigentümer der Fl.Nrn.: 1813/7, 1813/6, 1813/5, 1813/9 der Gemarkung Ainring

3. **Sonstiges**

Die Verfügung nach Nummer 1 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 103.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ainring, den 17. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

2. Straßenbeschreibung

Straßenname: Eigentümerweg, Stichstraße Blasius-Hogger-Weg

Flurnummer: 1813/19 Gemarkung Ainring

Anfangspunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 20 (km 0,00)

Endpunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 16 (km 0,027)

Länge: 0,034 km

Widmungsbeschränkungen: keine

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Eigentümer der Fl.Nrn.: 1813/20, 1813/21, 1813/22, der Gemarkung Ainring

4. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 1 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 103.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ainring, den 17. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen Eigentümerweg, Stichstraße „Blasius-Hogger-Weg“

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

3. Straßenbeschreibung

Straßenname: Eigentümerweg, Stichstraße Blasius-Hogger-Weg

Flurnummer: 1813/33 Gemarkung Ainring

Anfangspunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 22 (km 0,00)

Endpunkt: Blasius-Hogger-Weg HsNr. 28 (km 0,034)

Länge: 0,034 km

Widmungsbeschränkungen: keine

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Eigentümer der Fl.Nrn.: 1813/25, 1813/24, 1813/23, 1813/28, 1813/29, 1813/30 der Gemarkung Ainring

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 1 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:
Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 103.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassener Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ainring, den 17. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Einbeziehungssatzung „Bruch“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Einbeziehungssatzung „Bruch“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Begründung, Planteil und textlichen Festsetzungen jeweils in der Fassung vom 11.05.2021 im Rathaus der Gemeinden Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ainring

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Nachverdichtungsmöglichkeiten, will die Gemeinde mit einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ ein Planwerk schaffen, das einerseits die Vielzahl der Nachverdichtungswünsche erfüllt, aber andererseits die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der ländliche Gebietscharakter des Ortsteils erhalten wird. Während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde seitens des Landratsamts Berchtesgadener Land angeregt, den seit 2004 in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan „Sandgrubenweg“ als eigenen Bebauungsplan einzustellen und dessen Geltungsbereich in den Bebauungsplan „Perach“ einzugliedern.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 16.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ gebilligt.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 16.03.2021, sowie dem Umweltbericht vom 16.03.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 25.03.2021 liegen im Rathaus der Gemeinde Aining in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 103 und 106 vom

02. Juni 2021 – 05. Juli 2021

während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Aining liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 16.03.2021
- (2) Begründung vom 16.03.2021 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 25.03.2021
- (4) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Boden / Wasser	- Stellungnahme des gemeindlichen Tiefbauamtes vom 17.02.2021 (Hinweise zu Kanalanschlüssen, Einleitung in Schmutzwasserkanal, Angaben zum Grundwasserstand) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 03.03.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Klima-/Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 03.03.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult, vom 25. März 2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.01.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal Nr. D-1-8143-0094 „Straße römische Kaiserzeit“ und zur Erlaubnisverfahren bei Bodenarbeiten). - Stellungnahme Landratsamt BGL - Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.03.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts.

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Perach“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen, die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (d) DSGVO (i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 19. Mai 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden

Verordnung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)

Die Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) in Verbindung mit § 6a StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, FINrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und FINr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst
- Parkplatz Neuhausenbrücke, FINr. 952/10, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, FINr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst
- Parkplatz Seeklause Hintersee, FINr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst
- Parkplatz Hirschbichlstraße, FINrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, FINr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, FINr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Hiesenbrücke, FINr. 95, Gemarkung Ramsau

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3 Parkgebühren

1. Im Geltungsbereich der Verordnung (§ 2) werden folgende Parkgebühren erhoben:

Parkdauer	Parkgebühren für PKW	Parkgebühren für Wohnmobile
bis 4 Stunden	5,00 €	8,00 €
über 4 Stunden	8,00 €	12,00 €
Mehrtageskarten		
für den ersten Tag	8,00 €	-----
für jeden weiteren Tag	5,00 €	-----

Mehrtageskarten für Wohnmobile können ausschließlich bei der Tourist-Information Ramsau gegen Vorlage einer Berghüttenreservierung erworben werden zum Preis von 12,00 €/Tag.

Als Wohnmobile gelten Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche vermerkt sind.

2. Gegen Vorlage einer gültigen Gästekarte des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden wird auf die vorstehenden Gebühren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage dieser Gästekarte gebührenfrei.
3. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden auf folgenden Parkplätzen:
Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.
4. Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Personenkraftwagen. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen

§ 4 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 22. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Ramsau bei Berchtesgaden, den 31. März 2021
Gemeinde Ramsau

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 18.05.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“ in der Fassung vom 18.05.2021 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des bisher gültigen Bebauungsplans „Sillersdorf“. Mit der Änderung sollen die Nachnutzung von Leerständen sowie eine gewisse Nachverdichtung ermöglicht werden und der Fortbestand der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe gesichert werden, ohne dass das Ortsbild stark beeinträchtigt wird. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 20. Mai 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Satzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS)

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt eine Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch zum Wohnen bestimmte Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen, die – länger als drei Monate – nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung gemeldet ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Gemeindegebiet, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere die Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (3) Als Zweitwohnungen gelten nicht:
 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
 2. Wohnungen in Senioren- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlichen Einrichtungen,
 3. Wohnungen, die Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen, die nicht dauernd getrennt leben, aus beruflichen Gründen im Gemeindegebiet als vorwiegend benutzte Wohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen außerhalb des Gemeindegebiets befindet.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist jede natürliche Person, die im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerschuldners stehen oder die dem Steuerschuldner unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 20 von Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 4.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu 4 Wochen 25 v.H.,
 - b) bis zu 13 Wochen 50 v.H.,
 - c) bis zu 26 Wochen 75 v.H. der Jahressteuer nach Abs. 1.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres. Tritt ein Zweitwohnungsteuertatbestand erst nach dem 1. Januar ein, entsteht die Steuerschuld mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Zweitwohnungsteuertatbestand entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr erhoben. Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld nach § 6 besteht. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, in dem auch bestimmt werden kann, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist für den Fall der Fortgeltung des Steuerbescheids die Steuer jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 8 Anzeigespflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über diese Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der für die Steuerbemessung nach § 4 maßgeblichen Umstände, eine Steuererklärung abzugeben.
- (3) Die nach dem Formblatt der Gemeinde zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Gemeinde kann zum Nachweis der Angaben in der Steuererklärung geeignete Unterlagen anfordern.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach dem Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schneizlreuth, den 19. Mai 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Schneizlreuth

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf den gemeindlichen Parkplätzen in der Gemeinde Schneizlreuth (Parkgebührenverordnung - PGVO)

Die Gemeinde Schneizlreuth erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 15. Januar 2021 (BGBl I, S. 530), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Parkplatz Jochberg, FINr. 29/0, Gemarkung Karlsteiner Forst

täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Gebührenpflicht

Soweit das Parken nach § 1 zulässig ist, werden gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 4 Gebührenschildner und Fälligkeit

Gebührenschildner/in ist der/die tatsächlichen Nutzer/in den Parkflächen. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

- bis 4 Stunden 4,00 €
- über 4 Stunden 6,00 €
- Mehrtageskarten je Tag 6,00 €

(2) Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Das Kfz-Zeichen wird auf der Jahreskarte vermerkt. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr.

(3) Gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte der Gemeinde Schneizlreuth, werden Mehrtageskarten je Tag zu einer Gebühr von 4,00 € ausgegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Schneizlreuth, den 19. Mai 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung über die Widmung öffentlicher Straßen
„Weikertsteinstraße“

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Weikertsteinstraße

Fl. Nr.: 47/20 und Teilgrundstück 48/1

Gemarkung: Weißbach an der Alpenstraße

Anfangspunkt: An der Abzweigung in die Weikertsteinstraße im Teilgrundstück Fl. Nr. 48/1 auf Höhe des Grundstückes Fl. Nr. 47/24 und Fl. Nr. 47/0

Endpunkte: Endpunkte E1 und E2 an der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 47/21 und der Endpunkt E3 an der Fl. Nr. 47/0

Länge: 0,260 km

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung: Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden: Wirksamwerden der Verfügung: 25.05.2021

5. Sonstiges: Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.05.2021.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08665-52297-22) vom 26. Mai 2021 bis 28. Mai 2021 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** unmittelbar **Klage** erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten, ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid oder Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Schneizlreuth, den 20. Mai 2021
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbands Saalachtal
Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.048.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.769.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**), wird im Haushaltsjahr 2021 auf **1.043.900 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 a + b) und vom 07.04.2003 (TOP 3 a + b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2021 auf **1.769.500 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Für die Bemessung der Umlage - wird der Beschluss des AZV vom 26.07.2012 (TOP 6), vom 25.07.2005 (TOP 8 c) und vom 07.04.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Piding, den 28. April 2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
